

Info-Blatt „Sorgerecht“

Das Jugendamt Hamm (Beistandschaft) informiert über die gemeinsame Sorgereklärung gemäß § 1626 a BGB für nicht miteinander verheirateter Eltern

Der Gesetzgeber hat für nicht miteinander verheiratete Eltern die Möglichkeit geschaffen, das Sorgerecht für ein minderjähriges Kind gemeinsam auszuüben. Dies erfolgt entweder durch die Abgabe von Sorgereklärungen oder durch eine gerichtliche Entscheidung.

Was bedeutet „gemeinsame Sorge“?

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen und es zu vertreten. Dies umfasst die Pflege und Erziehung des Kindes unter Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln.

Z. B. auch die Vermögenssorge des Kindes und das Aufenthaltsbestimmungsrecht gehören zum Sorgerecht dazu. Im Vordergrund steht dabei das Wohl des Kindes.

Welche Voraussetzungen für die Beurkundung der gemeinsamen Sorge müssen vorliegen?

Die Eltern des minderjährigen Kindes dürfen **nicht miteinander verheiratet** sein. Sowohl die Mutter als auch der Vater müssen die gemeinsame Sorge ausüben wollen. Eine wirksame Vaterschaftsanerkennung muss vorliegen.

Es ist nicht erforderlich, dass die Eltern einen gemeinsamen Haushalt führen. Soweit die Eltern keinen gemeinsamen Haushalt führen, ist das Alleinentscheidungsrecht zu beachten (siehe unter: „Was ist noch zu beachten“).

Es existieren keine Fristen, d. h. bis zur Volljährigkeit des Kindes ist die Abgabe der Erklärungen jederzeit möglich.

Möglich ist auch die **vorgeburtliche** Sorgereklärung.

Sollten seitens der Mutter oder des Vaters noch Zweifel bestehen, ist es ratsam, vor Abgabe der Sorgereklärung die Familienhilfe des Jugendamts oder eine Beratungsstelle aufzusuchen, damit dort die individuelle Lebenssituation besprochen werden kann.

Wie und wo kann die Sorgereklärung abgegeben werden?

Sind sich die Eltern einig, kann die Sorgereklärung vor der Urkundsperson des Jugendamtes oder einem Notar persönlich abgegeben werden.

Diese Erklärung kann sowohl gemeinsam als auch einzeln abgegeben werden, z.B. wenn die Elternteile in verschiedenen Städten wohnen. Bei einzeln abgegebenen Sorgereklärungen ist die gemeinsame elterliche Sorge erst dann wirksam, wenn beide Eltern derartige Erklärungen abgegeben haben. Solange kann die einzelne Erklärung widerrufen werden.

Kommt die Abgabe von gemeinsamen Sorgereklärungen nicht zustande, kann ein Elternteil die Übertragung der gemeinsamen Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beim Familiengericht beantragen.

Ist einer der Elternteile oder sind beide Elternteile minderjährig, so bedarf es einer Zustimmungserklärung der jeweiligen gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund).

Kann die Sorgeerklärung widerrufen werden?

Nach Abgabe der Sorgeerklärungen ist ein Rücktritt oder Widerruf der gemeinsamen Sorge durch einen Elternteil nicht möglich.

Ist ein Elternteil mit der gemeinsamen Sorge nicht mehr einverstanden, so muss jede Änderung der Sorgerechtsklärung durch das Familiengericht entschieden werden.

Wie wirkt sich die Sorgeerklärung auf die Namensführung des Kindes aus?

Das Kind trägt grundsätzlich den Namen der Mutter als Geburtsnamen.

Haben die Eltern des Kindes schon vor der Geburt des Kindes eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben, entscheiden sie gemeinsam, ob das Kind den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters als Geburtsnamen erhält. Diese Bestimmung gilt auch für weitere gemeinsame Kinder, für die eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben wird.

Führt das Kind hingegen zunächst von Gesetzes wegen den Namen der allein sorgeberechtigten Mutter als Geburtsnamen und wird anschließend die gemeinsame Sorge begründet, kann der Familienname des Kindes binnen drei Monaten durch die Eltern neu bestimmt werden.

In allen Fällen ist eine - aufgrund der gemeinsamen Sorge getroffene - Namensbestimmung unwiderruflich und gilt auch für alle weiteren gemeinschaftlichen Kinder, für die die gemeinsame Sorge erklärt wird.

Weitere Fragen zum Namensrecht beantwortet Ihnen das Standesamt.

Was ist noch zu beachten?

Lebt das Kind im Haushalt eines Elternteils, so behält dieser auch trotz gemeinsamer elterlicher Sorge das Alleinentscheidungsrecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Dies sind in der Regel solche Entscheidungen, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben (z.B. Alltags- und Freizeitgestaltung, Kleidung, u.ä.). Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung und auch nicht ohne weiteres umkehrbar sind, muss jedoch eine einvernehmliche Lösung gefunden werden (z.B. Schulwahl, bzw. -wechsel, schwerwiegende ärztliche Behandlungen, Aufenthalt des Kindes).

Stirbt ein Elternteil, so übt der andere die alleinige elterliche Sorge aus, ohne dass es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf. Das gleiche gilt, wenn einem Elternteil das Sorgerecht durch das Familiengericht entzogen (§ 1666 BGB) oder wenn durch das Gericht das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt wird (§§ 1673, 1674 BGB).

Beim Jugendamt des Geburtsortes des Kindes wird das Sorgeregister geführt. Die Mutter kann eine Bescheinigung darüber erhalten (Negativbescheinigung), dass für ihr Kind keine gemeinsame Sorgeerklärung vorliegt. Die Anfrage ist an das Jugendamt zu richten, in dessen Bereich die Mutter wohnt.

Zu möglichen Auswirkungen des gemeinsamen Sorgerechts auf den Elterngeldanspruch berät das Bürgeramt in Hamm-Herringen, Bereich Elterngeld.

Die Beurkundung der gemeinsamen elterlichen Sorge im Jugendamt ist kostenfrei!